

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 38/11 B

L 3 AS 38/11 B ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AS 199/10 ER (SG Schleswig)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Nordfriesland,
Marktstraße 6, 25813 Husum,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 2. März 2011 - L 3 AS 38/11 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 2. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, den Antragsgegner durch Auferlegung eines Zwangsgeldes zu weiteren Leistungen aus einem gerichtlichen Vergleich zu verpflichten. Das Sozialgericht Schleswig hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 7.2.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 2.3.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Antragsteller mit einem am 7.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag "Nichtzulassungsbeschwerde", "hilfsweise Anhörungsrüge" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Auch die "hilfsweise" erhobene Anhörungsrüge ist unzulässig. Nach § 178a Abs 2 SGG ist die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Verletzung des rechtlichen Gehörs bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die zum BSG erhobene Anhörungsrüge gegen den Beschluss des LSG ist damit nicht statthaft und entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

